

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit

Es gehört zu Ihren Aufgaben, dass im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen **Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen**. Dazu können beispielsweise Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Aktionstage, Veranstaltungen anlässlich von Einzelmaßnahmen), die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien und eigene Internetauftritte genutzt werden. Dieses Merkblatt erläutert die in diesem Zusammenhang zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben für Veröffentlichungen und zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die **Nichtberücksichtigung** der Vorgaben dieses Merkblattes kann im Einzelfall dazu führen, dass Ihre Veröffentlichung **nicht aus den Mitteln des Bundesprogrammes finanziert wird**. Arbeiten Sie als Antragsteller*innen im Rahmen der Umsetzung Ihres Projektes mit Kooperationspartner*innen oder Dritten zusammen, haben Sie sicherzustellen, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen auch den Kooperationspartner*innen und Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichungen von Antragsteller*innen im Handlungsbereich Kommune und Land

Beabsichtigen Sie im Rahmen Ihres Projektes Materialien zu veröffentlichen, sind die folgenden Ausführungen zwingend zu berücksichtigen.

- Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Umfasst sind unter anderem alle Arten an:
 - Drucksachen,
 - Werbematerialien,
 - Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
 - Workshopmaterialien, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden,
 - Aufsätze und Fachartikel,
 - elektronische Medien,
 - Pressemitteilungen und Presseinterviews,
 - Internetseiten und elektronisch versendete Newsletter.

Sie als Antragsteller*innen haben der Externen Koordinierungs- und Fachstelle alle Veröffentlichungsentwürfe vorzulegen. Diese gibt die entsprechenden Entwürfe unter Maßgabe dieses Merkblattes selbst final frei. Eine Veröffentlichung ohne diese Freigabe ist nicht zulässig.

Vielfalt-Mediathek

Alle Antragsteller*innen sind verpflichtet, mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit (IDA) e. V. zusammenzuarbeiten.

IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür senden Sie als Antragsteller*innen Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ in digitaler Form an die Externe Koordinierungs- und Fachstelle, welche diese dann entsprechend weiter leitet.

Formale Kriterien der Öffentlichkeitsarbeit

Verwendung des Förderlogos

- Sie sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen nach Maßgabe dieses Merkblattes auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.
- Das Förderlogo des Bundesprogramms (Logo des BMFSFJ + Logo des Bundesprogramms inkl. textlicher Förderzusatz) ist auf allen Veröffentlichungen von Ihnen und Ihren Letztempfänger*innen abzubilden. Die Teillogos dürfen nicht allein und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden.
- Eine Verwendung der Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung haben zwingend Sie bei der Externen Koordinierungs- und Fachstelle einzuholen, welche wiederum das Einverständnis des BAFzA einholt.



Illustration: Förderlogo

- Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden und darf grundsätzlich nur in der vorliegenden Anordnung zum Einsatz kommen. Sind aus produktionstechnischen oder



gestalterischen Gründen Abweichungen erforderlich, so ist vorab die Zustimmung der Externen Koordinierungs- und Fachstelle einzuholen.

- Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement.



Illustration: Schutzraum um das Logo

- Die Logodateien erhalten Sie von der Externen Koordinierungs- und Fachstelle. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, TIFF) und -versionen (farbig, in vereinzelt Ausnahmefällen in grau) angefordert werden. Die Logodateien dürfen Sie und Ihre Kooperationspartner*innen nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.
- Bei Veröffentlichungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, muss folgender Zusatz mit aufgenommen werden: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.“ Meinungen sind Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthalten. Sie sind dem Beweis nicht zugänglich.

Verlinkungen und Barrierefreiheit

- Sie haben auf ihren Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das BMFSFJ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.



Nutzungsrechte

- Sie sind verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des/der Urheber*in übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen (s. Rechtsbehelfsverzicht und Datenschutzerklärung)
- Soweit Auftragnehmer*innen mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ und das BAFzA sowie weitere, durch das BMFSFJ und das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sie müssen die Auftragnehmer*innen verpflichten, dem BMFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts gemäß § 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Verwendung von Ton- und Bildmaterial

- Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Bildmaterialien die entsprechenden Rechtsvorschriften (u.a. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Lizenzrecht, Datenschutzrecht) zu beachten sind. Werden Musik-CDs oder Film-DVDs von Ihnen produziert, sind ebenfalls die eventuell betroffenen Rechte an Musikstücken u.Ä. zu berücksichtigen.
- Gegebenenfalls stellt das BAFzA Ihnen Bildmaterial für eigene Internetauftritte, Faltblätter, Roll-Ups etc. zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Fotos ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden.

Die **Fach- und Koordinierungsstelle** gibt die entsprechenden Entwürfe unter Maßgabe dieses Merkblattes selbst final frei, daher sind Sie als **Antragsteller*innen verpflichtet alle Veröffentlichungsentwürfe vorzulegen**. Eine Veröffentlichung ohne diese Freigabe ist nicht zulässig.

Hinweis: Hierbei handelte es sich um eine Zusammenfassung des „Merkblatts zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!““ des Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftlicher Aufgaben (BAFzA).